

Digitale Gewalt ernst nehmen!

Forderungen aus der
deutschen Zivilgesellschaft

„Er wusste, welche Bilder ich mache, er wusste, wann ich auf die Toilette gegangen bin, wann ich rausgegangen bin, wann ich mit wem was geredet habe, und das war einfach zu viel. Man ist nicht mehr frei.“¹

Bewohnerin eines Frauenhauses



„Ich stelle immer wieder fest, dass auch ich an meine Grenzen komme. Und ich glaube, ich kenne mich relativ gut mit den Medien aus. Aber natürlich komme ich an meine Grenzen, was so Sicherheit angeht und was ich wohin verschicke und was ich eigentlich an Daten preisgebe. [...] wenn ich das von vornherein überhaupt nicht weiß, dass es diese Möglichkeit überhaupt gibt, dann komm ich gar nicht auf die Idee [dass in einem Teddybären ein Mikrofon stecken könnte].“²



Mitarbeiterin eines Frauenhauses

Digitale Gewalt ist eine komplexe und wachsende gesellschaftliche Herausforderung. Die Folgen digitaler Gewalt betreffen unsere Gesellschaft als Ganzes.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag verschiedene Initiativen gegen digitale Gewalt angekündigt. Die bisher angestoßenen Maßnahmen, insbesondere die Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt, beschreiben jedoch nur einen kleinen Ausschnitt hiervon und lassen damit zahlreiche Betroffene allein – insbesondere jene, die digitale Gewalt im sozialen Nahraum erfahren. Für diese Betroffenen bietet das kürzlich angekündigte Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) Potential, dass sich ihre Situation in Zukunft verbessert.

Insgesamt fehlt ein umfassendes politisches Verständnis, welche Phänomene unter „digitale Gewalt“ fallen und entsprechend verfolgt und gehandelt gehören. Wie bei allen Gewaltphänomenen reichen Verbote und Gesetze nicht aus, um einen gesellschaftlichen Wandel hin zu weniger Gewalttaten zu schaffen. Es braucht gesamtgesellschaftliche Präventions- und Aufklärungsarbeit, auch in Polizei und Justiz.

Die Unterzeichnenden aus Beratungsstrukturen für Betroffene digitaler Gewalt fordern:

1. Betroffenenorientiertes Vorgehen

Die Bedarfe der Betroffenen müssen bei der Bekämpfung digitaler Gewalt im Vordergrund stehen. Dies stellt Anforderungen an den Ausbau der Beratungsstrukturen, an Polizei und Justiz.

2. Bedarfsgerechte Finanzierung des Unterstützungssystems

Eine langfristige und angemessene Finanzierung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen ist notwendig, um die Anforderungen im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu bewältigen.

3. Prävention gegen und Sensibilisierung für digitale Gewalt

Digitale Gewalt muss als solche erkannt werden und bekannt sein, um gemeinsam dagegen vorzugehen.

Dieses Papier ist aus dem Workshop „Digitale Gewalt – Forderungen aus der Praxis“ vom 22. Februar 2024 hervorgegangen und wurde im Zeitraum Februar bis September 2024 ausgearbeitet.

Digitale Gewalt ernst nehmen!

Forderungen aus der deutschen Zivilgesellschaft

Deep Fakes, Stalking über Bluetooth-Geräte, Diffamierungen, Belästigungen und Hasskommentare in sozialen Netzwerken – digitale Gewalt ist ein komplexes und rasant wachsendes Feld, auf das wir klare politische Antworten brauchen.

Deshalb haben wir – die unterschreibenden Organisationen und Einzelpersonen, die mit Betroffenen digitaler Gewalt arbeiten³ – grundsätzlich begrüßt, dass die Regierungskoalition sich in ihrem **Koalitionsvertrag**⁴ vorgenommen hat, „eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt [zu] entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt“, inklusive „verlässliche[r] Finanzierung der Frauenhäuser“ und bedarfsgerechtem Ausbau des Unterstützungssystems. Außerdem will die Bundesregierung „die **Istanbul-Konvention**⁵ [...] auch im digitalen Raum und mit einer staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam umsetzen“.

Diese Aktivitäten wären ein Meilenstein in der Arbeit gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt. Doch leider liegt der für Ende 2023 angekündigte Entwurf für ein **Gesetz gegen digitale Gewalt** noch immer nicht vor. Das im April 2023 vom Bundesjustizministerium vorgelegte **Eckpunktepapier**⁶ für dieses Gesetz deckt nur einen geringen Aspekt der Dimensionen digitaler Gewalt ab und würde Betroffene daher unzureichend schützen. Die Eckpunkte konzentrieren sich primär auf plattformbasierte Gewalt sowie die technische Identifizierung und eine Erleichterung zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung gegenüber Tätern.⁷ Dahingegen werden wesentliche Aspekte digitaler Gewalt nicht adressiert – beispielweise digitale Überwachung und Kontrolle im sozialen Nahraum.⁸ Ebenso gehen die Eckpunkte unzureichend auf Prävention und Betroffenenenschutz ein. Ein Gesetz gegen digitale Gewalt muss daher umfassender sein als die vorgelegten Eckpunkte.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der im Sommer 2024 veröffentlichte **Diskussionsentwurf für ein Gewalthilfegesetz** des BMFSFJ⁹ ein deutlich breiteres Spektrum digitaler Gewalt adressiert. Dieses orientiert sich an einer an die Istanbul-Konvention angelehnte Bestimmung des Begriffs geschlechtsspezifischer Gewalt. Einbezogen wird, dass digitale

Gewalt auch „solche Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt“ umfasst, „die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet“.¹⁰ Zudem werden die Themen Finanzierung und Prävention angesprochen.

Durch die im Juni 2024 in Kraft getretene **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**¹¹ wird der Schutz Betroffener und eine umfassende Präventionsarbeit zudem verpflichtend: Innerhalb von drei Jahren muss Deutschland die Richtlinie, die digitale Gewaltformen explizit als Problemfelder nennt, umsetzen.

Bei der Bekämpfung digitaler Gewalt ist umfassende Aufbauarbeit zu leisten, die die Vielzahl von Gewaltformen und die daraus entstehenden Problemlagen anerkennt und ihnen angemessen begegnet.

Ein Gesetz gegen digitale Gewalt, das unterschiedliche Gewaltformen einschließt, sowie ein Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, das digitale Gewalt berücksichtigt, würden dafür eine große Chance bieten. Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung, den das Gewalthilfegesetz ermöglichen würde, muss explizit auch digitale Gewaltformen umfassen. Allerdings

besteht bei allen diesen Maßnahmen die Gefahr, dass die Komplexität des Gebiets digitaler Gewalt erneut verkannt wird.

Es ist unabdingbar, die Expertise bestehender Unterstützungsstrukturen und die Bedürfnisse Betroffener zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung inklusiver Zugänge zu Strafverfolgung sowie Präventions- und Unterstützungsstrukturen zu initiieren.

Wir, die unterzeichnenden Organisationen und Einzelpersonen, fordern Bundesregierung und Bundestag auf, eine umfassende und betroffenenzentrierte Perspektive auf das Thema digitale Gewalt einzunehmen und die im Koalitionsvertrag angekündigte ressortübergreifende Strategie unverzüglich auf den Weg zu bringen. Entscheidend ist aus unserer Erfahrung insbesondere die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

„Die Istanbul-Konvention gilt auch im digitalen Raum!“

Elizabeth Ávila González, bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

1. Alle Formen digitaler Gewalt anerkennen

Herausforderung: Parallel zum Bedeutungsanstieg digitaler Netzwerke als Räume für gesellschaftliche Debatten gewinnt auch die Diskriminierung in und der Ausschluss von Menschen aus diesen Räumen durch digitale Gewalt an Relevanz. Digitale Technologien werden aber auch in bestehenden Gewaltverhältnissen genutzt und erweitern den Wirkungsradius von Gewalttaten – in räumlicher und zeitlicher Hinsicht.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, digitale Gewalt nicht mit Hatespeech auf Online-Plattformen gleichzusetzen, wie es in der öffentlichen Diskussion

häufig geschieht. Bei Hatespeech kennen die Täter*innen und Betroffenen sich oftmals nicht; sie „zielt darauf ab, bestimmte Meinungen, Bewegungen, Personen und/oder Personengruppen abzuwerten“.¹²

Digitale Gewalt im sozialen Nahraum richtet sich gegen Personen, „mit denen es in der Vergangenheit eine intime Beziehung gab oder aber eine Person, die auf ein Beziehungsbegehren nicht positiv reagierte“.¹³ Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von analoger Gewalt, sondern stellt meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.¹⁴

Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) spricht daher von der „Digitalisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt“.¹⁵ Formen können beispielsweise Stalking, Identitäts- und Datendiebstahl oder bildbasierte Gewalt sein.

Die Gesamtheit digitaler Gewalt umfasst eine Bandbreite an unterschiedlichen, aber immer schwerwiegenden Taten. Sie betreffen zahlreiche Rechtsgebiete, von denen einige, aber nicht alle in Deutschland oder der EU illegal sind.¹⁶ Für Betroffene können sich die Folgen digitaler Gewalt auf alle Bereiche ihres gesellschaftlichen und privaten Lebens erstrecken.

Das EU-Parlament¹⁷ und der Europarat¹⁸ verwenden Definitionen geschlechtsspezifischer Gewalt, welche auch digitale Gewalt umfassen. Diese beinhalten Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel oder digitaler Medien bedienen und/oder im digitalen Raum stattfinden.

„Durch die Digitalisierung erfolgt Gewalt gegen Frauen und vulnerable Personen in einer neuen Qualität und mit einer bisher unvorstellbaren Dynamisierung, die adäquate Antworten des Rechtsstaates verlangt. Digitalisierte geschlechtsspezifische Gewalt geht weit über Hatespeech hinaus, der Zusammenhang zwischen smarterer Technik und häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum ist technologiepolitisch bisher ein blinder Fleck.“

Anke Stelkens, Vorsitzende der Kommission
Digitales, Deutscher Juristinnenbund e.V.

Der Fokus der Bundesregierung auf plattformbasierte Gewalt etwa im Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt¹⁹ greift zu kurz und bietet keinen adäquaten Schutz für Betroffene digitaler Gewalt.

Unsere Forderung

Die Bundesregierung sollte sich in ihrer Definition digitaler Gewalt an der Istanbul-Konvention orientieren und dies zur Grundlage ihrer Arbeit machen. Eine umfassende politische Definition digitaler Gewalt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen ist dringend erforderlich. Wir begrüßen es, dass sich der Diskussionsentwurf des Gewalthilfegesetzes am Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention orientiert und zugleich digitale Gewalt mitdenkt.²⁰ Digitale Gewalt als Sammelbegriff für unterschiedliche Gewaltformen im digitalen Raum sollte im Zusammenhang mit den genannten Gesetzesvorhaben aber unbedingt zusätzlich klar definiert werden.

2. Die intersektionale Dimension digitaler Gewalt berücksichtigen

Herausforderung: Gemeinsam ist verschiedenen Formen der digitalen Gewalt, dass Frauen und marginalisierte Gruppen,²¹ darunter oftmals

mehrfach diskriminierte Personen, besonders betroffen sind. In einer Erhebung aus dem Jahr 2024 wurde Hass im virtuellen Raum vor allem gegen rassistisch und antisemitisch diskriminierte Gruppen²² sowie gegen queere Menschen²³ wahrgenommen. Die Erhebungen zeigen auch, dass Hass gegen Frauen im öffentlichen Raum zwar nur von 35 Prozent der befragten Personen registriert wird,²⁴ allerdings nicht weniger als jede dritte befragte Frau im Alter von 16 bis 24 Jahren bereits selbst Hass im Netz erlebt hat.²⁵

„Wir brauchen ein gesellschaftliches Umdenken. Weg von blindem Vertrauen in die großen Firmen, die gewaltsame Tendenzen verstärken, weil sie Profit bringen. Weg auch von autoritären Bestrebungen, Gewalt durch Kontrolle und Überwachung bekämpfen zu wollen. Hin zu echter Solidarität mit den Betroffenen, demokratischer Ausgestaltung von Technik, digitaler Mündigkeit, Verschlüsselung und sicherer IT für alle.“

Leena Simon, IT-Beraterin

Gleichzeitig weist eine Vielzahl der Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt digitale Aspekte auf.²⁶ Bei Gewalt im sozialen Nahraum ist die Gewaltausübung mit digitalen Mitteln meist eine Fortsetzung analoger Gewaltdynamiken. Insbesondere die digitale Überwachung des Standorts ermöglicht es, Personen auch nach einer Trennung leichter aufzufinden – auch in Schutzeinrichtungen.²⁷ Tätern geht es bei der Ausübung digitaler Gewalt fast immer um Macht, Kontrolle, Unterdrückung, Demütigung, Verletzung und im schlimmsten Fall sogar Tötung.²⁸

Unsere Forderungen

Bei der Bekämpfung digitaler Gewalt sollten die Bedarfe der Betroffenen im Vordergrund stehen. Die Bestrafung von Tätern – oder zunächst ihre Identifikation, wenn sie unbekannt sind – ist wichtig. Doch Betroffene können nach Gewalterfahrungen auch andere Bedürfnisse haben: etwa nach Sicherheit vor dem Gefährder, nach Anerkennung des Unrechts durch Justiz und Polizei und nach Schutz vor Retraumatisierung durch das ständige Wiedererzählen des Vorfalles.²⁹ Hier kann an die Bedarfe angeknüpft werden, die es bereits im Bereich des Opferschutzes bei geschlechtsbezogener Gewalt gibt.³⁰

Anerkennung der intersektionalen Dimension der Betroffenheit. Betroffene digitaler Gewalt sind häufig Personen, die mehrere Diskriminierungsformen gleichzeitig erleben: als Frauen, nichtbinäre oder queere Personen, als Menschen mit Migrationserfahrung und/oder Menschen mit Behinderung. Manche Gewaltformen treffen insbesondere oder ausschließlich bestimmte Gruppen und es braucht auf sie zugeschnittene Angebote. So kann das Veröffentlichen eines Fotos ohne Kopftuch für eine kopftuchtragende muslimische Frau eine extrem gewaltsame Erfahrung sein. Für Menschen mit Behinderung sind manche Tipps zum Schutz vor digitaler Gewalt nicht umsetzbar, weil die Barrieren zu hoch sind. Für Menschen in Armut sind die Kosten zivilrechtlicher Verfahren eine Hürde, die Gegenwehr verhindert. Ein intersektionales (das heißt: für Mehrfachdiskriminierungen sensibles) Verständnis der Betroffenheit von digitaler Gewalt ist dringend notwendig und erfordert passende Strukturen und Angebote, die auf die unterschiedlichen Bedarfe eingehen; beispielsweise durch mehrsprachige und barrierefreie Materialien, spezialisierte Beratung und Kostenübernahme.

Flächendeckende und fortlaufende Prävention. Es bedarf einer flächendeckenden und kontinuierlichen Prävention und Sensibilisierung gegen digitale Gewalt in allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen. (Digitale) Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann langfristig nur behoben werden, wenn sie als solches anerkannt und gesellschaftlich geächtet wird. Dazu gehören auch inklusive und niedrigschwellige Angebote zum Erwerb von Medienkompetenz. Die Präventionsarbeit muss intersektional sein und passende Angebote schaffen. Sie könnte vom BMFSFJ, BMJ, BMI oder BMBF gefördert werden.

3. Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ausreichend und dauerhaft finanzieren

Herausforderung: Für Betroffene digitaler Gewalt ist es zentral, sichere sowie orts- und zeitnahe Beratung und Unterstützung zu erhalten. Es gibt in Deutschland ein Netz an Beratungsstrukturen und Schutzeinrichtungen. Das Netz ist jedoch zu schwach. Die Istanbul-Konvention empfiehlt für Deutschland 21.000 Frauenhausplätze, hierzulande fehlen demnach rund 14.000 Plätze.³¹ Die bestehenden Angebote werden getragen von fähigen und engagierten Berater*innen, doch die beständige Unterfinanzierung des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen führt zu gravierenden Personallücken und unsicheren Zukunftsperspektiven.

Unsere Forderungen

Verlässliche und ausreichende Finanzierung bestehender Beratungseinrichtungen. In den aktuellen Haushaltsverhandlungen und in den kommenden Jahren bedarf es ausreichender Mittelzusagen, die es ermöglichen, bestehende Beratungsstrukturen verlässlich, langfristig, fallunabhängig und bedarfsgerecht zu finanzieren und Lücken zu schließen. Projektförderungen im Gewaltschutz müssen um langfristig geförderte Angebote ergänzt werden. Digitale Gewalt ist für die Beratungseinrichtungen eine zusätzliche, extrem zeitintensive Aufgabe.³² Es bedarf daher zusätzlicher Stellenanteile und Kompetenzaufbau in den Einrichtungen. Die psychosoziale Beratung Betroffener muss ausgebaut

werden. Die Finanzierung darf sich nicht auf die Unterstützung in akuten Fällen beschränken, sondern muss auch für Öffentlichkeitsarbeit und andere Präventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Finanzierung von auf digitale Gewalt spezialisierten Einrichtungen und Projekten. Nötig sind u. a. Fortbildungen für Fachkräfte und der Ausbau von Fachberatungsstellen. Beratungsangebote müssen für unter-

schiedliche digitale Gewaltformen wie zum Beispiel Cyberstalking, Cybermobbing und (sexualisierte) bildbasierte Gewalt zur Verfügung stehen. Zudem sind eine Rechtsberatung und finanzielle Unterstützung Betroffener dringend notwendig. Derzeit müssen Betroffene bei zivilrechtlichen Klagen (z. B. Unterlassungsaufforderungen) die Anwalt*innenkosten selbst zahlen. Hierfür müssen Gelder bereitgestellt werden. Das Hilfesystem hat im Jahr 2022 laut einer Kostenstudie des BMFSFJ³³ 270,5 Millionen Euro erhalten. Nach den damals vorliegenden Qualitätsempfehlungen von Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) und dem bff wurden in der Studie ein Bedarf in Höhe von 1.646,1 Millionen Euro errechnet.³⁴

„Das Hilfesystem ist stark unterfinanziert! Gleichzeitig nehmen die Fälle digitaler Gewalt konstant zu. Diese Schieflage kann für Betroffene von digitaler Gewalt, die Unterstützung suchen, gefährlich bis lebensbedrohend sein. Es ist höchste Zeit, dass Bund und Länder digitale Gewalt ernst nehmen und die Finanzierung des Hilfesystems verbessern, damit Betroffene gut und sicher beraten werden können.“

Ophélie Ivombo, Frauenhauskoordinierung e.V.

Verankerung von IT-Fachberatung in den Unterstützungseinrichtungen. Beratungsnetzwerke und Schutzeinrichtungen benötigen einen direkten Zugang zu IT-Fachberatung, um in Fällen technikgestützter digitaler Gewalt IT-Expertise einholen zu können. Um Betroffene begleiten zu können, brauchen auch die Berater*innen wiederkehrende Fortbildung und Beratung, um technisch auf dem neuesten Stand zu sein, aber auch, um sich selbst und ihr Haus wirksam vor Angriffen schützen zu können. Frauenhäuser und Beratungsstellen, die bei Hochrisikofällen unterstützen, sind auf die Geheimhaltung ihrer Standorte angewiesen, um als sicherer Zufluchtsort bestehen zu können. Wird die digitale Kommunikation oder der Standort einer einzelnen gewaltbetroffenen Person kompromittiert, gefährdet dies auch andere Betroffene und Mitarbeiter*innen. Die IT-Fachberatung könnte von einer fachkompetenten zivilgesellschaftlichen Organisation aufgebaut, vom BSI unterstützt und vom BMI gefördert werden.

4. Den demokratiegefährdenden Aspekten digitaler Gewalt begegnen

Herausforderung: Die Konsequenzen digitaler Gewalt sind gesellschaftlich spürbar. Betroffene, die Ziel von Hass- und Verleumdungskampagnen im Netz geworden sind, ziehen sich aus dem digitalen Raum zurück.³⁵ Da digitale Gewalt insbesondere Frauen und andere marginalisierte Gruppen trifft, sind vor allem sie es, die aus öffentlichen Räumen, Politik und Medien verdrängt und in ihrer Teilhabe eingeschränkt werden.

Eine Gefahr für die Demokratie besteht aber auch dann, wenn im Namen der Gewaltbekämpfung Grundrechte beschnitten werden. Grundrechte sind

auch für Betroffene digitaler Gewalt von essenzieller Bedeutung. Beispielsweise kann Gesichtserkennung dabei helfen herauszufinden, ob Bilder einer Person veröffentlicht wurden. Gleichzeitig kann diese von Gewalttätern angewendet werden, um eine Zielperson ausfindig zu machen. Eine Ausweitung von Maßnahmen, die die Sicherheit aller Menschen einschränken, wie beispielsweise die Chat-Kontrolle,³⁶ sind nicht mit dem Schutz vor digitaler Gewalt begründbar.

„Bei der Bekämpfung digitaler Gewalt geht es nicht nur um den Schutz Einzelner, sondern vor allem um den Erhalt einer wehrhaften Demokratie und die Sicherung der Teilhabe am öffentlichen Diskurs. Antifeminismus, Hass gegen Frauen und Menschen der LGBTQ* Community finden im Netz Bedingungen, die sich verstärkend auswirken und das Entstehen extremistischer Strömungen begünstigen.“

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Unsere Forderungen

Verbandsklagerecht einführen. Einzelpersonen sind faktisch häufig auf die Unterstützung von Beratungsstrukturen angewiesen, um sich wirksam gegen digitale Gewalt wehren zu können. Daher fordern wir, dass zivilgesellschaftliche Organisationen (z. B. Beratungsstellen) Verfahren eigeninitiativ führen können, etwa mittels Schaffung eines Verbandsklagerechts oder einer Prozessstandschaft. Damit ließe sich auch der demokratiegefährdenden Dimension digitaler Gewalt besser begegnen.³⁷

Schutz vor digitaler Gewalt begründet keine Grundrechtseinschränkungen. Es ist im Interesse der Betroffenen, auf Repressions- und Verfolgungsmaßnahmen zu verzichten, die zwar den Straftäter

aufspüren, aber auch die Betroffenen und die Gesamtgesellschaft vulnerabler machen. In diesem Sinne sollten Möglichkeiten ausgeschöpft und erprobt werden, die keine oder weniger negative Effekte haben, wie die Login-Falle, Quick-Freeze³⁸ und ein Angebot einfacher, anonymer Meldeverfahren.

5. (Fach-)Wissen und Sensibilität in Polizei und Justiz fördern

Herausforderung: Betroffene digitaler Gewalt sehen sich oft nicht ausreichend von Polizei und Justiz unterstützt.³⁹ Dies liegt auch an fehlender Sensibilität für und fehlendem Fachwissen zu digitaler Gewalt.⁴⁰

Unsere Forderungen

Verpflichtende Fortbildungen für Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen zu digitaler Gewalt. Art. 36 der EU-Richtlinie

2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht die Schulung und Information von Fachkräften vor. Im Zuge der Umsetzung müssen diese Fortbildungen

„Einige unserer Beratungsstellen berichten, dass Polizeibeamt*innen unsensibel mit Betroffenen umgehen. Sie nehmen sie nicht ernst und sprechen ihnen ihre Gewalterfahrung ab, weil sie ‚nur im Internet stattfand‘. Sie fragen Betroffene, warum sie bestimmte Bilder verschickt haben oder ihre Profile öffentlich zugänglich sind. Betroffene werden an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert, wenn manche Beamt*innen meinen, ‚dass man da eh nix machen kann, weil wir nicht beweisen können, wer am anderen Ende sitzt‘. Neulich berichtete eine Beraterin, dass sie einen Polizisten darüber aufklären musste, was ein AirTag ist.“

bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

verpflichtend werden, damit das Wissen über die Dimensionen digitaler Gewalt im gesamten Vollzugs- und Justizsystem verankert wird.

Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich digitaler Gewalt.

Da das Fachwissen bisher nicht in der Breite und Tiefe des Justizsystems verankert ist, bedarf es der flächendeckenden

Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

„Eine Frauenhausbewohnerin hatte ihren Ex-Partner wegen bildbasierter digitaler Gewalt angezeigt. Aus Sicherheitsgründen konnte sie nicht zu dem Gerichtstermin erscheinen. Anstatt die Sicherheitsbedarfe der Frau zu beachten und sie zu unterstützen, stellte das Gericht das Verfahren ein.“

Mitarbeiterin eines Frauenhauses

6. Durchsetzungs- und Ahndungsmöglichkeiten etablieren

Herausforderung: Während manche Fälle von Stalking, Hatespeech, bildbasierter Gewalt und Doxing bereits geahndet werden können, fehlt für andere Formen digitaler Gewalt ein wirksamer strafrechtlicher Schutzrahmen. Hierzu zählen Fälle von technikbasiertem Stalking, das Standort-Tracking mit Hilfe von Bluetooth-Trackern wie Apple AirTags sowie das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen sexualisierter Deep Fakes,⁴¹ einer Form bildbasierter Gewalt.⁴²

In anderen Fällen ist die Rechtsdurchsetzung schwierig: Für eine von Drohnachrichten oder bildbasierter sexualisierter Gewalt betroffene Person ist häufig unklar, welche Beweise vor Gericht Bestand haben, wie sie anzufertigen, zu sichern und der Polizei zu übergeben sind. Betroffene beklagen häufig fehlende Informationen zu Unterstützungsstrukturen und den schlechten Zugang zum bestehenden Recht.

Unsere Forderungen

Bestehenden Gewaltschutz durchsetzen. Bestehende Gesetze gegen (digitale) Gewalt müssen konsequent Anwendung finden. Darüber hinaus bedarf es einer zügigen Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, insbesondere mit Blick auf Cyberstalking und -mobbing, Gewalt und Hass im Netz sowie die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimmem oder manipuliertem Material.⁴³ Die Istanbul-Konvention, die digitale Gewalt als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt ansieht,⁴⁴ ist in Deutschland bereits 2018 in Kraft getreten, wurde bisher aber nur unzulänglich umgesetzt. Nicht nur fehlen 14.000 Frauenhausplätze (s. Punkt 3), sondern auch eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ein wirksames Risikomanagement gegen Femizide,⁴⁵ die jetzt zeitnah umgesetzt werden müssen.

Den Rechtsrahmen für Schutz vor digitaler Gewalt erweitern.

Ein Gesetz gegen digitale Gewalt, das nicht nur die in den bisher veröffentlichten Eckpunkten genannte plattformbasierte Gewalt, sondern

unterschiedliche digitale Gewaltformen abdeckt, ist dringend erforderlich. Darüber hinaus fordern wir ein Verbot von Spionage-Apps/Stalkerware (z. B. mSpy, Flexispy),⁴⁶ die sich auf dem Gerät von Zielpersonen verstecken und mit deren Hilfe sämtliche Smartphone-Inhalte von Zielpersonen ausgelesen werden können, darunter Fotos, Nachrichten und Standort.

„Betroffene müssen endlich besser geschützt werden und Unterstützung erhalten, ihre Rechte durchzusetzen. Ein Gesetz zu digitaler Gewalt kann dies ermöglichen.“

Cordelia Moore, Beraterin und Fortbilderin

Zugang zu Recht und Hilfsangeboten verbessern. Betroffene brauchen niedrigschwellige und einfache Meldewege – sowohl bei der Polizei als auch gegenüber den Betreibern digitaler Dienste. Art. 21 EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt führt aus, dass Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden geschlechtersensibel, traumasensibel und behindertengerecht sein müssen. Dies gilt es umzusetzen.

In zivilrechtlichen Verfahren braucht es Möglichkeiten, die Anonymität Betroffener effektiv zu wahren. Ihre persönlichen Daten sind gegenüber

Antragsgegnern effektiv zu schützen. So sollte es in Zivilverfahren gegen digitale Gewalt zum Beispiel genügen, eine c/o-Adresse anzugeben.

Beratungsstellen und Betroffene brauchen Klarheit und leicht zugängliche Anleitungen dafür, wie rechtssichere Screenshots und andere Beweise für eine strafrechtliche Verfolgung hochgeladen und gesichert werden müssen. Darüber hinaus sollten Betroffene bei der Meldung von Vorfällen digitaler Gewalt (z. B. auf Online-Portalen der Polizei) Angebote zur Weitervermittlung an Fachberatungsstellen erhalten. Polizei und Justiz müssen eng mit Beratungsstrukturen zusammenarbeiten, da deren Expertise zur Betroffenen-situation über das Wissen von Behörden hinausgeht.

7. Datengrundlage zu Formen und Ausmaß von digitaler Gewalt verbessern

Herausforderung: Eine Vielzahl digitaler Gewaltphänomene ist bisher kaum erforscht. Wo erste Erkenntnisse vorliegen, zeigt sich die Schwere des Problems: Weltweit haben 38 Prozent der Frauen persönlich Erfahrungen mit digitaler Gewalt gemacht,⁴⁷ unter den Unter-35-Jährigen sind es 45 Prozent.⁴⁸ 73 Prozent aller Journalistinnen haben bei ihrer Arbeit digitale Gewalt erfahren.⁴⁹ Bei einer aktuellen Erhebung in Deutschland gab jede achte Person an, bereits eine Form digitaler Gewalt erlebt zu haben. Bestimmte (marginalisierte) Gruppen zeigten sich besonders betroffen.⁵⁰

Unsere Forderungen

Forschung und Datenerhebung. Wir benötigen mehr Grundlagenforschung und Datenerhebung zu digitaler Gewalt, die unterschiedliche Gewaltformen, Folgen von Gewalterfahrung, Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen sowie die Entwicklung und Evaluation von Schutzmaßnahmen umfassen. Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass einschlägige statistische Daten für Fälle auch digitaler Gewalt zu sammeln und die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern sind. Ebenso sind in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die

Verbreitung und Entwicklung digitaler Gewalt zu bewerten.⁵¹

Entsprechend fordern wir, dass der Bund Mittel für die empirische Forschung zu digitaler Gewalt bereitstellt und/oder eigene Datenerhebungsprojekte aufsetzt, die zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes beitragen und unterschiedliche Betroffenen Gruppen in den Blick nehmen.

„Digitale Ortung und Überwachung sind in gewaltvollen Beziehungen inzwischen geradezu normal geworden. Deshalb müssen Beratungsstellen, Schutzräume, Polizei und Justiz diese Thematik berücksichtigen, um effektiv Schutz zu bieten und Gewalt zu beenden. Ein Gesetz gegen digitale Gewalt wäre eine große Chance, diese Facetten sichtbar zu machen und im Sinne der Istanbul-Konvention unverhandelbar als Gewalt gegen Frauen anzuerkennen.“

Michelle Angeli, Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Unterzeichner*innen

Organisationen und Projekte in alphabetischer Reihenfolge

asap e.V. – Wohnungsvermittlung für Frauen* aus Gewaltsituationen, Berlin

AWO Region Hannover e.V. Fachbereich Frauen mit den Einrichtungen

AWO Frauenhaus Burgdorf

AWO Frauenhaus der Region Hannover

AWO Übergangswohnen

AWO Frauenberatung Barsinghausen

AWO Frauenberatung Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Uetze

AWO Frauenberatung Garbsen und Seelze

AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

Beendet häusliche Gewalt Mitte, ein Projekt des SKF e.V. Berlin

Beendet häusliche Gewalt, ein Projekt des SKF e.V. Berlin

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Digitalcourage e.V.

elly – Beratung für Betroffene von Hatespeech, Thüringen

Forum Berliner Migrantinnen-Projekte

Frauen- und Kinderschutzhaus Merseburg

FrauenComputerZentrumBerlin e.V.

Frauenhaus Cocon, Berlin

Frauenhaus Nürnberg / Hilfe für Frauen in Not e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt

Frauennotruf Leverkusen, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Frauennotruf Speyer e.V.

FrauenRat NRW e.V.

Frauenrat Saarland e.V.

FRAUENRAUM – Fachberatungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, Berlin

Frauenzimmer e.V., Berlin

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bremen

HateAid

Hestia-Frauenhaus, Berlin

Hestia-Zufluchtswohnungen, Berlin

Kind im Blick, ein Projekt des SKF e.V. Berlin

KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Koordinierungsstelle Digitale Gewalt Baden-Württemberg, Frauen helfen Frauen e.V., Heidelberg

Landesarbeitsgemeinschaft aller Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsen-Anhalt

LandesFrauenRat Hessen

Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern

Landesfrauenrat Niedersachsen

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

LARA e.V. – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, trans*, inter* und nicht-binären Personen, Berlin

Matilde e.V. – Frauenzentrum / Zufluchtswohnung Matilde, Berlin

Opferhilfe Hamburg – Beratung bei Gewalt & Trauma

Türkischer Frauenverein Berlin e.V.

Überparteiliche Fraueninitiative Berlin – Stadt der Frauen e.V.

Warbede Frauennotruf Alzey – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Warbede Frauennotruf Worms – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wildwasser Bochum e.V. – Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und für Prävention

Wirbelwind Reutlingen e.V. – Gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

WILDWASSER Chemnitz Erzgebirge und Umland e.V. mit seinen Projekten

Beratungs- und Informationsstelle für Chemnitz

Ambulante Traumahilfe für Kinder und Jugendliche nach Erleben sexualisierter Gewalt

Kompetenzstelle gewaltprävention im Erzgebirgskreis

Wildwasser vor Ort im Erzgebirgskreis

Wohnprojekt Anker, Second Stage – Wohnen nach dem Frauenhaus, Sozialdienst katholischer Frauen, Berlin

ZIF – Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Personen in chronologischer Reihenfolge

Elizabeth Ávila González, Referentin im Projekt „aktiv gegen digitale Gewalt“ des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Cordelia Moore, Beraterin für digitale Gewalt

Leena Simon, IT-Beraterin

Dr Leonie Maria Tanczer, Associate Professor, University College London

Luise Görlach

Katrin Platzek

Judith Engelke, Geschäftsführungsteam FrauenComputerZentrumBerlin e.V. (FCZB)

Elisa Marchese, Geschäftsführungsteam FCZB

Duscha Rosen, Geschäftsführungsteam FCZB

Janine Rosenheinrich, Geschäftsführungsteam FCZB

Maria Fischer, Projektleitung DigitalAngels, FCZB

Stefanie Schaarschmidt, päd. Mitarbeiterin, FCZB

Angela Nitsche, IT-Trainerin, FCZB

Louzie Brödel, FCZB

Judith Fabeck, Kriminalhauptkommissarin und Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Höxter

Mareike Stöver, Fachberaterin der AWO Frauenberatungsstelle im Kreis Höxter

Claudia Munde-Graf, Fachberaterin

PD Dr. Anja Schmidt, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Miriam Ruhenstroth-Bauer, Vorstandin Institut für Technik und Journalismus e.V.

Hauke Gierow, Vorstand Institut für Technik und Journalismus e.V.

Hannah Pakow, Ein Team gegen digitale Gewalt

Inga Pötting, Ein Team gegen digitale Gewalt

Isa Schaller, Ein Team gegen digitale Gewalt

Judith Groll, Ein Team gegen digitale Gewalt

Julia Daldrop, Ein Team gegen digitale Gewalt

Kathrin Jurgenowski, Ein Team gegen digitale Gewalt

Susan Pawlak, Ein Team gegen digitale Gewalt

Svea Komm, Ein Team gegen digitale Gewalt

Alexander Heinrich, wiss. Mitarbeiter, Technische Universität Darmstadt, Informatik

Andrea Gonschior, Frauenhaus Rendsburg

Eva Michielin, Body Voices

Dr. Doris Felbinger, Geschäftsführung Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) e.V.

Daniela Suchantke, Geschäftsführerin Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Nicole Franke

Emma Leonhardt, Fachberaterin, Frauennotruf Mainz e.V.

Anaïs Ndiminna, Sozialarbeiterin, Warbede Frauennotruf Worms

Ronja Scheu, Sozialarbeiterin, Warbede Frauennotruf Alzey

Anne Roth

Kyra Meyer, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Dr. jur. Barbara Degen, Bonn

Prof. i.R. Dr. Sibylla Flügge, Frankfurt a.M.

Heike Schnependahl, Rechtsanwältin

Heike Robben, LL. M.

Dilken Çelebi, LL.M., Promovendin und Rechtsreferendarin

Sabrina Bashir, Sozialarbeiterin, Berlin

Katharina Geier, Sozialarbeiterin, Berlin

Ljiljana Raič

Jekaterina Anzupowa

Anke Theisen, Schulsozialarbeiterin, Koblenz

Elisabeth Schwemmer, Mitarbeiterin Frauenhaus Nürnberg

Nadja Lang, Fachberaterin, AWO Frauenberatungsstelle im Kreis Höxter

Nina Lindermaier, Mitarbeiterin Frauennotruf Speyer

Flora Mennicken, Vorsitzende Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern

Lea Hilpert, Sozialarbeiterin, BIG Clearingstelle, Berlin

Corinna Vetter

Sabrina Bashir, Wohnprojekt Anker des SKF e.V. Berlin

Katharina Geier, Wohnprojekt Anker des SKF e.V. Berlin

Julia, Sozialarbeiterin

Liane Kretschmer, Mitarbeiterin Frauen- und Kinderhaus Salzwedel

Henrike Gaigals, Mitarbeiterin Frauen- und Kinderhaus Salzwedel

Anke Stelkens, Rechtsanwältin, München

Jana Förster

S. Bartz, Mitarbeiterin Schutzeinrichtung

K. Kaiser, Mitarbeiterin Schutzeinrichtung

B. Kast, Mitarbeiterin Schutzeinrichtung

L. Klingebiel, Mitarbeiterin Schutzeinrichtung

Jolanta Richter, Leiterin Caritas Ballenstedt

Susann Schuster, Leiterin Frauenschutzhaus

Alina Höschele, Mitarbeiterin Frauenschutzhaus

Lisa Laubstein, Beratungsstelle für häusliche Gewalt

Renate Beßler, Leiterin Frauen- und Kinderschutzhaus Merseburg

Katja Lück, Mitarbeiterin Frauen- und Kinderschutzhaus Merseburg

Susanne Ließ, Mitarbeiterin Frauen- und Kinderschutzhaus Merseburg

Nancy Kuhnert, Hauswirtschafterin im Frauen- und Kinderschutzhaus Merseburg

Liane Kretschmer, Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft aller Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt

Katja Kaiser, Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft aller Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt

Nina Tillenburg

Initiatoren

Ein Team gegen digitale Gewalt

Institut für Technik und Journalismus e.V.

Liniestr. 13

10178 Berlin

Robert Bosch Stiftung GmbH

Französische Str. 32

10117 Berlin

Referenzen und Anmerkungen

- 1 Frauenhauskoordinierung e.V. (Hg.) (2022): [Bewohner*innenperspektiven auf den Schutz vor digitaler Gewalt im Frauenhaus. Bericht zur qualitativen Befragung ehemaliger und aktueller Bewohner*innen von Frauenhäusern](#). Berlin, S. 6.
- 2 Ebd., S. 26f.
- 3 Ausgangspunkt dieses Papiers war ein Workshop mit dem Titel *Digitale Gewalt – Forderungen aus der Praxis*, der am 22. Februar 2024 im FrauenComputerZentrum Berlin e.V. stattfand. Der Workshop und der Schreibprozess wurden von der Robert Bosch Stiftung und dem Projekt „Ein Team gegen digitale Gewalt“ (Institut für Technik und Journalismus Berlin e.V.) organisiert und von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. und dem Superr Lab unterstützt. Das Forderungspapier wurde von Ellen Ehmke, Inga Pötting, Christina Söhner und Corinna Vetter verfasst und durch zahlreiche Hinweise der Unterzeichnenden verbessert und bereichert.
- 4 [Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP](#). Berlin 2021, S. 91.
- 5 Council of Europe (2011): [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht](#).
- 6 Bundesministerium der Justiz (2023): [Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt](#).
- 7 „Täter“ ungedendert: Wir folgen hier der Einordnung von bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Nivedita Prasad (Hg.) (2021): [Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien](#), transcript Verlag (S. 10, Anm. 3): Auch Frauen, trans oder nicht-binäre Personen können Täter*innen von Gewalt sein; da geschlechtsspezifische Gewalt in oder nach Partner*innenschaften aber weiterhin vorwiegend durch cis-Männer ausgeübt wird (vgl. [polizeil. Kriminalstatistik](#), Anm. der Verf.), ist hier von „Tätern“ die Rede.
- 8 Das Bundeslagebild und die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheiden häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt. Für uns umfasst „sozialer Nahraum“ alle diese Bereiche.
- 9 Chris Köver (2024): [Gewalthilfegesetz. Das plant die Ampel zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt](#).
- 10 S. Begründung zu Art. 1 § 2 Abs. 1 (ebd.).
- 11 [Richtlinie \(EU\) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#).
- 12 bff & Prasad (2021), S. 9.
- 13 Ebd., S. 10.
- 14 bff (kein Jahr): [aktiv gegen digitale Gewalt](#).
- 15 bff & Prasad (2021), S. 15.
- 16 Plan International (2020): [Free to be online? Executive Summary](#).
- 17 [Definition im Rahmen der EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) vom 14. Mai 2024, die nicht umfassend und ausschließlich auf digitale Gewalt abzielt.
- 18 GREVIO (2021): [General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women adopted on 20 October 2021](#).
- 19 Deutscher Bundestag. 20. Wahlperiode (2023): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/9170 – [Datenlage zu verschiedenen Formen digitaler Gewalt, Regelungslücken und Handlungsbedarf](#). Drucksache 20/9543.
- 20 S. Begründung zu Art. 1 § 2 Abs. 1 des Entwurfs.
- 21 Vgl. hier: End Cyber Abuse, Chayn (kein Jahr): [Orbits. A global field guide to advance intersectional, survivor-centred, and trauma-informed interventions to technology-facilitated gender-based violence](#); Andrea Brem, Elfriede Förschl, u. a. (2020): [Cybergewalt gegen Frauen in Partnerschaften](#); sowie bff & Prasad (2021).
- 22 Konkret waren dies Geflüchtete (58 %), Menschen mit Migrationshintergrund (52 %), muslimische Menschen (45 %), nicht-weiße Menschen (36 %), jüdische Menschen (31 %) oder Sinti*innen und Rom*innen (25 %). In: Das NETZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hg.) (2024): [Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung](#). Berlin. S.33.

- 23 Ebd., S.35.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd., S. 37.
- 26 Magdalena Habringer, Andrea Hoyer-Neuhold, Sandra Messner (2023): [\(K\)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in \(Ex-\)Beziehungen](#). FH Wien.
- 27 Vgl. Leonie Tanczer (2021): Die Auswirkung „Smarter“ Geräte auf Häusliche Gewalt, S. 205-225. In: bff & Prasad (2021); sowie Leonie Tanczer (2023): [Technology-Facilitated Abuse and the Internet of Things \(IoT\): The Implication of the Smart, Internet-Connected Devices on Domestic Violence and Abuse](#). S. 76-87. In: B. Harris & D. Woodlock, (Hg.), Technology and Domestic and Family Violence: Victimisation, Perpetration and Responses. Abingdon: Routledge.
- 28 Nivedita Prasad (2021): Digitalisierung geschlechtspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand. S. 17 ff. In: bff & Prasad (2021).
- 29 bff (kein Jahr): [Aktiv gegen digitale Gewalt. Angriffe im öffentlichen digitalen Raum](#).
- 30 Deutscher Juristinnenbund e.V. (2018): Stellungnahme: 18-18. [Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt](#).
- 31 Frauenhauskoordinierung e.V. (2023): [Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022. Übersicht und Interpretation zentraler Ergebnisse](#). Vgl. auch GREVIO (2022): [Baseline Evaluation Report. Germany](#).
- 32 Zu den Aufgaben gehören u. a. Beratungsgespräche zu digitalen Gewaltformen, Geräteabsicherung und Beweissicherung, Fortbildungen, um auf dem Laufenden zu bleiben.
- 33 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2023): [Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt](#). Berlin, S. 10f.
- 34 Ebd.
- 35 Das NETTZ u. a. (2024).
- 36 Vgl. Chris Köver, Markus Reuter, Sebastian Meineck (2022): [Warum die Chatkontrolle Grundrechte bedroht](#).
- 37 Ausführlich: Deutscher Juristinnenbund e.V. (2023): Stellungnahme: 23-15. [Stellungnahme: zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt. Drei kleine Schritte in die richtige Richtung – mehr aber auch nicht](#), S.3.
- 38 vgl. Tomas Rudl, Anna Biselli (2022): [Quick Freeze und Login-Falle. Was kommt nach der Vorratsdatenspeicherung?](#)
- 39 H. Douglas, L. Tanczer, F. McLachlan, & B. Harris (2023): [Policing Technology-Facilitated Domestic Abuse \(TFDA\): Views of Service Providers in Australia and the United Kingdom](#). Journal of Family Violence.
- 40 Anne Roth (2021): [Digitale Gewalt: überall und nirgends – Polizei und Justiz sind für Frauen nur selten eine Hilfe](#).
- 41 Eine betroffenenzentrierte Perspektive kann und sollte bereits in der Technikentwicklung zum Einsatz kommen, um von Beginn an auf Risiken hinzuweisen. Zu einem betroffenenzentrierten Ansatz siehe u. a. End Cyber Abuse, Chayn (kein Jahr).
- 42 Die strafrechtlichen Lücken zu bildbasierter sexualisierter Gewalt im Detail: Deutscher Juristinnenbund e.V. (2023): [Policy Paper 23-17](#).
- 43 Mit Blick auf digitale Gewalt sind folgende Artikel EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung: Art. 5 Nicht einvernehmliche Weitergabe von intimmem oder manipuliertem Material, Art. 6 Cyberstalking, Art. 7 Cybermobbing, Art. 8 Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Netz.
- 44 Vgl. GREVIO (2021), insb. Nr. 22 ff.
- 45 Karina Christmann (2023): [Fünf Jahre Istanbul-Konvention. Der Mangel an Frauenhaus-Plätzen wird noch lange dramatisch bleiben](#); GREVIO (2022).
- 46 Theresa Locker, Max Hoppenstedt (2017): [Mehr als tausend Deutsche nutzen Spionage-App](#); bff (kein Jahr): [Aktiv gegen digitale Gewalt. Digitale Gewalt im sozialen Nahfeld](#).
- 47 International Center for Journalists (ICFJ) (2022): [The Chilling: A global study of online violence against women journalists](#).
- 48 Pauline Schinkel (2023): [Ich finde dich](#).
- 49 Bundesministerium des Innern und für Heimat (kein Jahr): [Gewalt gegen Frauen](#).
- 50 Das NETTZ u. a. (2024).
- 51 Istanbul-Konvention Art. 11 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2.